

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

- **Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem OT Oberreitnau über die Einleitstellen E13 – E16 in den Hepach, anschl. über E11 in ein Regenrückhaltebecken und dann in die Oberreitnauer Ach auf dem Grundstück Flur Nr. 407, Gemarkung Oberreitnau**
- **Errichtung eines RRB**

„Die Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau –GTL- haben beim Landratsamt Lindau (Bodensee) mit Schreiben vom 20.09.2018 und den nachgereichten Unterlagen (am 20.11.2018) für die Einleitung des in Teilbereichen des OT Oberreitnau anfallenden Niederschlagswassers einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt.

Das Niederschlagswasser wird über folgende Einleitungsstellen eingeleitet:

- E13 und E14 in den Hepach im Bereich der Grundstücke Flur Nr. 10 und 8/2, Gemarkung Oberreitnau
- E15 in den Hepach im Bereich der Grundstücke Flur Nr. 8/2 und 20/2, Gemarkung Oberreitnau
- E16 in den Hepach im Bereich der Grundstücke Flur Nr. 339/2 und 21, Gemarkung Oberreitnau
- E11 in den Hepach im Bereich der Grundstücke Flur Nr. 398/73, Gemarkung Oberreitnau
- Regenrückhaltebecken (RRB) auf Grundstück Flur Nr. 407 und anschl. Einleitung in die Oberreitnauer Ach“

Es wird bekannt gemacht, dass der Plan zum genannten Vorhaben in der Zeit vom 17.12.2018 bis 14.01.2019 im Foyer des Bauamtes der Stadtverwaltung Lindau (B), Bregenzer Straße 8, 88131 Lindau (B) während der Dienststunden:

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- 1) Einwendungen gegen das Vorhaben im Zeitraum bis zu zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist bei der Auslegungsbehörde oder beim Landratsamt

Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 35, 88131 Lindau (Bodensee), Zimmer Nr. 321, III. Stock, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,

- 2) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 3) bei Ausbleiben eines Beteiligten an einem auf die Auslegungsfrist folgenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 4) a) Personen, die Einwendungen erheben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- 5) auf der Internetseite www.landkreis-lindau.de/Bürgerservice-Online-Dienste/Bürgerservice/Bekanntmachung der Inhalt der Bekanntmachung veröffentlicht wird. Es sind die zur Einsichtnahme bei der Stadt Lindau ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Lindau (B), den 07.12.2018
STADT LINDAU (BODENSEE)
gez.

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister